Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/4/3 10Os8/74

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.04.1974

Norm

StGB §99 B

Rechtssatz

Die durch Zwang begründete Unterlassung eines Widerstandes gegen die vom Täter gesetzten Maßnahmen zur Freiheitsbehinderung ist keine freie Einwilligung des Opfers in die Behinderung seiner Bewegungsfreiheit.

Entscheidungstexte

- 10 Os 8/74
  Entscheidungstext OGH 03.04.1974 10 Os 8/74

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0092926

Dokumentnummer

JJR_19740403_OGH0002_0100OS00008_7400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at